

Beitragsordnung des TSV Wald a.d. Alz e. V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beitragssätze

	Jahresbeitrag
a) Erwachsene über 18 Jahre	19,00 €
b) Familienbeitrag (Ehepaare mit/ohne Kinder)	31,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 14. Lebensjahr	4,00 €
d) Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	10,00 €
e) Behinderte (mit Ausweis)	10,00 €

Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag können noch Abteilungsbeiträge für die aktive Inanspruchnahme des Grundangebots des Vereins festgelegt werden. Aktuell gelten folgende Abteilungsbeiträge:

a) Rückenfit	Zehnerkarte	30,00 €
b) Bewegter Rücken	Zehnerkarte	30,00 €
c) Taekwondo		

Bei EINER Person		Bei ZWEI Personen		Bei DREI Personen		Ab der VERTEN Person	
K	J/E	K	J/E	K	J/E	K	J/E
80,00€	120,00€	70,00€	110,00€	65,00€	95,00€	0,00€	0,00€
p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.	p.a. p.P.

Reduzierte Beiträge gelten für Lebensgemeinschaften, sowie für Familien mit Kindern, oder Geschwister bis 17. Jahre.
Ab der vierten Person ist der günstigste Beitrag frei.

§ 3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 ist die Sportversicherung des Bayerischen Landessportbundes (BLSV) enthalten.

§ 4 Zahlungsweise / Mahnverfahren

- a) Der Jahresbeitrag ist jeweils im März des laufenden Jahres im Voraus fällig. Bei einem Vereinsbeitritt nach März des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag im September des Eintrittsjahres fällig.
- b) Die Taekwondo-Abteilungsbeiträge werden halbjährlich, im Januar/Juli des laufenden Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt zwischen den Zahlungszeitpunkten wird der Beitrag zum nächstmöglichen Zahlungszeitpunkt fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Gebühren, die durch fehlende Kontodeckung oder nicht mitgeteilte Kontoänderungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Bei anzumahnenden Beiträgen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 3 Euro erhoben.

§ 5 Eintritt, Austritt, Aufnahmegebühr

- a) Beim Eintritt in den Verein bis zum September des Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- b) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und im darauf folgenden Geschäftsjahr entsprechend betragsmäßig veranlagt.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. (in der Abteilung Taekwondo auch zum 30.06.) des Jahres möglich (§ 6 der Satzung). Die Kündigung muss bis spätestens am 31.12. des Jahres beim 1. Vorstand schriftlich (auch möglich über das Kontaktformular auf der TSV Wald a. d. Alz e. V.- Homepage; www.tsv-wald.de) vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
Nach Eintritt der Volljährigkeit (siehe b) hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.
- d) Minderjährige bedürfen jeweils der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Angebote für Nichtmitglieder

„Schnupperteilnahme“

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor vom Sportangebot überzeugen lassen wollen, können probeweise an den jeweiligen Übungsstunden (maximal 3 mal) teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 27.03.2019 in Kraft.